



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Todesfall Carlos Conceicao

Kleine Anfrage - KA 7/2603

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In der Nacht vom 19. September 1987 wurde in Staßfurt der mosambikanische Lehrling Carlos Conceicao getötet. Der Historiker Dr. Harry Waibel stellt dar, dass Conceicao von mehreren Deutschen erst rassistisch beleidigt und angegriffen wurde und anschließend über ein Brückengeländer in den Fluss Bode gestürzt, wo sein Leichnam am Tag darauf von der Feuerwehr gefunden wurde („Rassisten in Deutschland“, Harry Waibel, S. 124). Infolge wurde ein bereits vorbestrafter Deutscher wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt (Waibel, S. 126). Waibel konstatiert, dass die Tötung von Conceicao „logische Folge einer sich über mehrere Monate hochpuschenden rassistischen Stimmung“ war, „die pogromähnliche Züge angenommen hatte.“ (Ebd.) In seiner Forschung verweist er auf einen Bericht der BILD-Zeitung aus der damaligen Zeit, demnach in Staßfurt ein „Lynchmord“ stattgefunden habe, begangen durch einen rassistischen Mob aus bis sechs bis acht Deutschen (Waibel, S. 125). Ergänzend zitiert er einen Bericht der Kreisdienststelle (KD) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in Staßfurt, die notiert: „Es wurde festgestellt, dass Deutsche[n] und die Ordnungsgruppe des Jugendklubs Carlos C. keine Hilfe leisteten.“ (Ebd.)

Der Mitteldeutsche Rundfunk berichtete erstmals im Jahr 2016 über den Fall („Vertuscht und verdrängt“, MDR exakt die story), der Beitrag zeigt auch Rassismus in Staßfurt und anderen Orten in der DDR. Der Rechtsausschuss des Landtags hat sich in seiner Sitzung vom 11.11.2016 auch mit diesem Fall befasst (Drs. 7/REV/3). Nach Angaben der Ministerin für Justiz und Gleichstellung in der Sitzung prüfte die Staatsanwaltschaft Magdeburg zu diesem Zeitpunkt den Fall. Im Jahr 2017 berichtete der MDR erneut über den Fall („Schuld ohne Sühne“, MDR exakt die story). In diesem Beitrag erinnert sich ein ehemaliger Schüler der „Schule der Freundschaft“ in Staßfurt an Rassismus im Alltag und die Vertuschung des Todesfalls.

(Ausgegeben am 17.06.2019)

Der MDR suchte auch den damals Verurteilten auf, der nach zwei Jahren aus der Haft entlassen wurde. Er spricht im genannten Beitrag davon, er habe sich nicht von einem „Neger [...] aufhängen lassen“ wollen. Auf die Frage nach Mittätern antwortet er „Jein“. Es habe aber andere Beteiligte gegeben, die gerufen hätten, „werft ihn [Conceicao] rein“. Der MDR berichtet, dass Zeugenaussagen mindestens eine weitere Person als Täterin belasten. Dies wirft die Frage auf, ob es sich vorliegend um einen Mord an Carlos Conceicao handelt. In diesem Fall wäre die Tat nicht verjährt.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

- 1. Zu welchem Ergebnis kam die Staatsanwaltschaft Magdeburg bei der Prüfung des Sachverhalts im Jahr 2016 und mit welcher Begründung? Bitte vollständig wiedergeben.**
 - a. Wurden im Verlauf des Verfahrens die Unterlagen der Volkspolizei der DDR, die Gerichtsakten zu dem o. g. Gerichtsverfahren und die Stasi-Akten geprüft - soweit vorhanden - und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Konnten den Akten die Namen von bei dem Tatgeschehen anwesenden Personen entnommen werden?**
 - b. Wurden die bei dem Tatgeschehen anwesenden Personen ermittelt und vernommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**
 - c. Wurde der damals verurteilte Täter als Zeuge vernommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**
 - d. Sind neben den Akten noch Asservate der damaligen Ermittlungen vorhanden und wenn ja, wo? Wurden diese Asservate untersucht?**

Die den angezeigten Vorfall betreffenden Strafakten lagen der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. In diesen sind sämtliche Beteiligte namentlich aufgeführt worden. Diese sind mit Ausnahme des Verurteilten als Zeugen vernommen worden. Auch der Verurteilte wurde vernommen, allerdings als Beschuldigter. Asservate wurden - soweit noch vorhanden - untersucht.

Aus den Akten ergab sich, dass der damals ermittelte Täter wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Anhaltspunkte dafür, dass die Ermittlungen, etwa aus politischen Gründen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, haben sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht ergeben.

- 2. Wurde nach dem erneuten Bericht des MDR im Jahr 2017 ein Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft geführt?**
 - a. soweit das Verfahren noch geführt wird, in welchem Stand befindet sich das Verfahren derzeit?**

- b. Falls das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, mit welcher Begründung wurde es eingestellt? Bitte vollständig wiedergeben.
 - c. Wurden im Verlauf des Verfahrens die Unterlagen der Volkspolizei der DDR, die Gerichtsakten zu dem o. g. Gerichtsverfahren und die Stasi-Akten geprüft - soweit vorhanden - und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Konnten den Akten die Namen von bei dem Tatgeschehen anwesenden Personen entnommen werden?
 - d. Wurden die bei dem Tatgeschehen anwesenden Personen ermittelt und vernommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - e. Wurde der damals verurteilte Täter als Zeuge vernommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Sind neben den Akten noch Asservate der damaligen Ermittlungen vorhanden und wenn ja, wo? Wurden diese Asservate untersucht?
3. Sofern nach dem zweiten der o. g. Beiträge des MDR kein Ermittlungsverfahren geführt wurde bzw. geführt wird: Wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft und wenn ja, wann und durch welche Staatsanwaltschaft und aus welchen Gründen wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet? Inwieweit wurden die Aussagen des zu DDR-Zeiten verurteilten Täters dabei berücksichtigt?

Gemeinsame Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Weder 2016 noch 2017 ist ein neues Ermittlungsverfahren wegen des Geschehens im Jahre 1987 eingeleitet worden.

Der Täter wurde damals rechtskräftig verurteilt. Art. 103 Absatz 3 GG bestimmt, dass grundsätzlich niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf. Ein Ausnahmefall liegt hier nicht vor, weil sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gegen den damaligen Verurteilten ergeben haben, s. o.

Wenn sich 1987 weitere Personen an der Tat des Verurteilten beteiligt hätten, wären deren Taten zwischenzeitlich verjährt, denn es haben sich keine Anhaltspunkte für eine rechtliche Bewertung dieser möglichen Tatbeiträge als Mord im Sinne des § 211 StGB ergeben, dessen Verfolgung nicht das Strafverfolgungshindernis der Verjährung entgegenstände.